- 34. 1. Kann bei der Lebensbersicherung der Arresthsandglänbiger bes Bersicherungsnehmers das Bezugsrecht eines Dritten auf die Bersicherungssumme widerrusen?
- 2. Enthält die Abtretung der Bersicherungsansprüche bon seiten des Bersicherungsnehmers an den Bezugsberechtigten einen Widerruf des Bezugsrechts?
- 3. Wie gestaltet sich die Ansechtung der Begünstigung des Dritten wegen Gläubigerbenachteiligung, wenn das ursprünglich nur für den Todesfall vorgesehene Bezugsrecht nachträglich auf den Erlebensfall umgestellt worden und dieser Fall eingetreten ist? BPO. §§ 835, 916, 930 Abs. 1. Geseh über den Versicherungsbertrag vom 30. Mai 1908 (RGBI. S. 263) BBG. § 166. BGB. § 328. AnsG. § 3, 7.
- VII. Zivilsenat. Urt. v. 12. Januar 1937 i. S. Dr. Bank (M.) w. Frau M. (Bekl.). VII 208/36.
 - I. Landgericht I Munchen.
 - II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Chemann ber Beklagten, Dr. M., hatte bor mehreren Jahren brei Lebensversicherungen beim G.-Ronzern gemäß ben Versicherungsscheinen Nr. L 232081, L 234694 und L 254296 abgeschlossen. Die zulett bezeichnete Versicherung lautete zunächst auf Dollar; fie wurde im Juli 1932 auf 101974 Schweizer Franken umgestellt. Es war vereinbart, daß die Versicherungssummen beim Tobe des Bersicherungsnehmers, spätestens jedoch am 1. April 1935, fällig sein sollten. As begunstigte Verson war im Versicherungsschein für den Erlebensfall Dr. M. felbit, für den Todesfall feine Chefrau, die Beklagte, bezeichnet. Auf Antrag des Versicherungsnehmers vom 27. Juli 1932 wurden die Begunstigungsbestimmungen der drei Lebensversicherungen dahin abgeandert, daß die Bersicherungssummen auch im Erlebensfalle an die Beklagte ausgezahlt werden sollten: von dieser Abänderung hat ihn die Versicherungsgesellschaft mit Brief vom 6. August 1932 verständigt. Am 23. April 1933 teilte Dr. M. der Gesellschaft mit, er habe seine sämtlichen Rechte aus den brei Lebensversicherungsverträgen an die Beklagte, die bereits für ben Erlebens- und ben Todesfall Begünstigte, abgetreten. Am

16. Februar 1934 ließ die Gesellschaft an die Beklagte auf die drei Bersicherungen den Betrag von insgesamt 165377,70 Schweizer Franken überweisen.

Am 31. Januar 1935 erwirkte die Klägerin beim Landaericht München I wegen eines Teilbetrags von 20000 RM. aus einer ihr angeblich aus der Geschäftsverbindung mit Dr. M. gegen diesen zustehenden Forderung ein rechtskäftig gewordenes Berfäumnisurteil. Aurz zuvor hatte das Landgericht auf ihren Antrag mit Beschluß pom 21. Nanuar 1935 wegen der bezeichneten Teilforderung nebst einem Zinsen- und Kostenanschlag von 2000 RM. den dinalichen Arrest in das Bermögen des Dr. M. angeordnet und zugleich u.a. seine Ansbrüche gegen ben G.-Konzern auf Auszahlung ber Lebenspersicherungssummen einschließlich des Widerruffrechts arrestweise gepfändet. Am 4. März 1935 erließ das Landgericht weiterhin auf Antrag der Mägerin gegen die Beklagte eine einstweilige Verfügung, berzufolge ihr unter Strafandrohung verboten wurde, über die Bersicherung Nr. L 254296 zu 101934 Schweizer Franken zu verfügen, insbesondere die hierauf zu leistende Auszahlung von 11770,84 Schweizer Franken einzuziehen ober in Empfang zu nehmen.

Die Rlägerin hat mit dem vorliegenden Rechtsstreit zunächst die Abtretung ber Versicherungsansprüche wegen Gläubigerbenachteiligung angefochten. Sie hat vorgebracht, daß die Bersicherungen L 232081 und L 234694 ganz und die Versicherung L 254296 bis auf den erwähnten Betrag von 11770,84 Schweizer Franken schon ausgezahlt worden seien, und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, dak sie die Awangsvollstreckung aus dem bezeichneten Versäumnisurteil in alle Ansprüche an den G.-Konzern aus der Versicherung Nr. L 254296 über 101 974 Schweizer Franken bulde. Schon während bes ersten Rechtszuges hat die Klägerin erklärt, sie fechte vorsorglich auch die Brämienzahlungen an, die Dr. M. aus seinem Bermögen oder Einkommen an die Versicherungsgesellschaft geleistet habe, und bat einen Hilfsantrag gestellt auf Dulbung der Zwangsvollstreckung in die Ansprüche gegen den G.-Konzern, soweit diese aus der Bezahlung der Brämien für die Versicherung L 254296 herrührten.

Das Landgericht hat die Mage abgewiesen.

Im Berufungsverfahren hat die Klägerin neben dem vorbezeichneten Hauptantrag auch einen Hilfsantrag dahin gestellt, die Beklagte solle verurteilt werden, einzuwilligen, daß der G.-Konzern die Versicherungssumme aus der Lebensversicherung L 254296 an die Klägerin ausbezahle, sowie einen weiteren Hilfsantrag dahin, die Beklagte solle zur Bezahlung der Summe verurteilt werden, die Dr. M. in der Zeit nach dem 12. März 1933 an den G.-Konzern an Prämien für die drei Versicherungen bezahlt habe. Sie hat erklärt, daß sie gemäß § 3 Nr. 4 und Nr. 1 UnsG. auch die innerhalb der letzen zwei Jahre vor der Klagzustellung (12. März 1935) und vorher auf die drei Versicherungen geleisteten Prämienzahlungen, ebenso gemäß § 3 Nr. 1 UnsG. die Vegünstigung der Beklagten für den Erlebensfall durch die Vertragsänderung vom 27. Juli/6. August 1932 und gemäß § 3 Nr. 1 und 4 UnsG. die Abtretung der beiden Verssicherungen L 232081 und 234694 ansechte.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Mägerin gegen das erste Erkenntnis zurückgewiesen. Auf die Revision der Mägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungs-

gericht zurückerwiesen worden.

Grunde:

1. Nach § 7 der dem Versicherungsverhältnisse zwischen Dr. M. und dem G.-Konzern zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen kann der Verkicherungsnehmer über die Ansbrüche aus ber Berlicherung frei verfügen, insbesondere auch durch Verpfändung oder Abtretung. Solche Verfügungen werden der Versicherungsgesellschaft gegenüber rechtswirtsam, wenn sie ihr schriftlich mitgeteilt worben find. Der Berufungsrichter geht zu Gunften ber Klägerin von der Annahme aus, daß Dr. M. mangels entgegenstehender Vereinbarung mit der Versicherungsgesellschaft die Begünstigung ber Beklagien jederzeit habe frei widerrusen können, und zwar sowohl die Begünstigung auf den Todesfall, wie sie schon im Versicherungsschein Nr. L 254296 vom 20. Juli 1932 enthalten gewesen sei, als auch die kurz banach auf Antrag des Versicherungsnehmers durch die Berficherungsgesellschaft vorgenommene Umstellung ber Begunstigungskausel auf ben Erlebensfall. Er prüft sobann, ob die Begunftigung ber Beklagten von der Rlägerin rechtswirkfam widerrufen worden sei, und verneint diese Frage aus zwei Gründen, deren zweiten er nur hilfsweise anführt:

- 1. weber durch die Arrestpfändung noch durch die in der Folgezeit abgegebenen Erklärungen sei die Begünstigung der Beklagten widerrusen worden;
- 2. durch die Arrestpsändung habe die Mägerin noch keine Verfügungsmacht über die gepfändeten Ansprüche und über das Widerrussrecht erlangt. Zu einer Rechtsänderung, wie sie der Widerrus einer Begünstigung enthalte, sei der Arrestpsändungsgläubiger nicht ohne Witwirkung des Vollstreckungsschuldners besugt.

Die Revision bekämpft biese Erwägungen als unrichtig.

Butreffend find zunächst bie (nur "borforglichen") Ausführungen des Berufungsurteils, daß die Klägerin allein auf Grund der Arrestpfandung nicht befugt gewesen sei, das Widerruffrecht ihres Schuldners, bes Versicherungsnehmers, auszuliben, vorausgesett, daß eine solche Ausübung tatsächlich vorläge. Selbst wenn man mit der Revisionsbegrundung annehmen wollte, daß der Widerruf schon in der Arrestbeschlagnahme enthalten sei, so würde diese Verfügung über die Rechte des Bollftredungsgegners doch nur rechtswirkfam fein können, wenn die Klägerin schon durch die Arrestbfändung (auch ohne Uberweisung bes Wiberruferechts) eine Befugnis zu solchem Gingreifen erlangt gehabt hätte. Dies hat der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum verneint. Das Reichsgericht hat, soweit ersichtlich, zu bieser Frage bisher noch keine Stellung genommen. In der Entscheibung des erkennenden Senats vom 25. Kebruar 1930 (RGA. Bb. 127 S. 269 [271]) ist sie offen geblieben. Durch die Arrestbfändung hatte die Rlägerin an den Rechten ihres Schuldners aus dem Bersicherungsbertrage, also an seinem Rechte auf Rahlung der Berlicherungssumme nach Eintritt ber Fälligkeit wie an feinem Rechte auf Widerruf der Begünstigung, ein richterliches Pfandrecht mit den in § 804 ABD, bestimmten Wirkungen erlangt (§ 930 Abs. 1 RVD.). Das Pfändungspfandrecht gewährt dem Gläubiger im Verhältnis zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein durch Vertrag erworbenes Kaustvfandrecht. Da aber der Gläubiger nur zu sichern ist. so entfällt die Möglichkeit einer Verwertung, wie sie im gewöhnlichen Falle der Forderungsvollstredung durch die Überweisung stattfindet. Die Bfändung bezweckt bei einer Geldforberung nur deren Beschlagnahme und hat als solche zunächst nur die Wirkung, daß der Drittschuldner nicht an den Schuldner zahlen darf, der Schulbner aber sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere

ihrer Einziehung, zu enthalten hat (§ 829 ABD.). Die Pfandverwertung geschieht erst burch die gerichtliche Überweisung (§ 835 BPD.); im vorliegenden Falle ist diese nicht angeordnet worden. Ru einem weitergehenden Eingreifen in den Bestand bes gepfändeten Rechts, als es zur Sicherung (im Gegensate zur Befriedigung) bes Gläubigers notwendig ist, wird bieser nicht befugt. Deshalb kann der Arrestpfändungsgläubiger, wie der Berufungsrichter zutreffend angenommen hat, auch nicht an Stelle seines Schulbners rechtsgestaltende Erklärungen zu dem Awede abgeben, den Anhalt des bestehenden Rechtszustandes zu seinem Vorteil abzuändern. Daß bies geschehen wurde burch ben Wiberruf einer Begünstigung, ist auker Aweifel: benn hierburch wurde das beim Eintreten bes Versicherungsfalls entstehende Recht des begunstigten Dritten auf ben unmittelbaren Bezug bes Bersicherungsbetrags ebenso wie seine schon vorher bestehende Anwartschaft zu Gunsten des Versicherungsnehmers und damit des Pfändungsgläubigers aufgehoben. Es läge barin eine Rechtsänderung, die nach Ziel und Wirkung weit über Handlungen hinausginge, welche die Einziehung der gepfändeten Versicherungsforberung nur vorbereiten ober sichern follen. Denn für die spätere gerichtliche Uberweisung der Anspruche aus der Versicherung ist der vorgängige Widerruf einer Begunstigung nicht erforberlich. Ein berartiger Eingriff in bestehende Rechtsverhaltnisse fann bem Arrestgläubiger um so weniger gestattet sein, als die Arrestpfändung nur ein vorläufiges und bedingtes Recht gewährt. Der Arrest und bamit die Pfändung können auch ohne Sachentscheidung beim Eintreten bestimmter Voraussehungen wieder aufgehoben werden (§§ 923, 925, 926, 927 ABD.). Wit dem Wesen der Arrestbsändung als einer porläusigen Mahnahme, welche die Zwangsvollstreckung nur sichern soll (§ 916 ABO.), ware es nicht zu vereinbaren, wenn ber Urrestgläubiger eine vom Sicherungszwed nicht erfaßte und bazu nicht erforderliche Rechtsänderung herbeiführen dürfte, mit der notwendigerweise die endgültige Aufhebung des Bezugsrechts eines Dritten verbunden wäre, ohne daß für diesen die unbedingte Sicherbeit bestände, daß sein Recht im Fall der Aushebung der Arrestpfändung wiederhergestellt wird. Denn die Aufhebung bes Arrestes wurde awar das Bfandrecht des Arrestaläubigers beseitigen, nicht aber auch von selbst die Wiederherstellung des widerrusenen Bezugsrechts begründen. Wäre aber z. B. der Versicherungsnehmer nach der Arrestpfändung (und nach der etwaigen Widerrusserklärung des Arrestgläubigers) gestorben und damit der Versicherungsfall eingekreten, so wäre im Falle der nachträglichen Aushebung des Arrestpfandrechts zwar die Versicherungssumme pfandsrei, das widerrusene Bezugsrecht des Dritten aber nicht wiederherstellbar. Schon deshalb muß die Zulässigieit einer Widerrusserklärung des Pfändungsgläubigers davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig mit ihr oder schon vorher die Überweisung des Versicherungs-Widerruss-Rechts wirksam geworden ist. Erst dann besteht die Möglichkeit, das Pfandrecht und die Bestiedigung des Pfändungsgläubigers zu berwirklichen, und nur zu diesem Zweck, nicht auch schon zur Vorbereitung der Verwertung des Pfandes, ist der Widerrus bestehender Bezugsrechte ersorderlich und zulässig.

Da es im vorliegenden Falle nicht zu einer Überweisung der Versicherungsrechte an die Klägerin gekommen ist, so erübrigt es sich, auf den ersten Entscheidungsgrund des Verufungsrichters und auf die dagegen erhobenen Revisionsangriffe einzugehen, soweit dabei Rechtshandlungen der Klägerin zur Erörterung stehen.

Daß die Bezugsberechtigung der Beklagten nicht durch die im Abril 1933 zwischen ihr und ihrem Chemanne vereinbarte Abtretung ber Versicherungsansprliche an sie widerrufen worden und erloschen sei, hat der Berufungsrichter ebenfalls rechtsirrtumsfrei angenommen. Ob in der förmlichen Abtretung des Versicherungsanspruchs an den Begunstigten gleichzeitig ein Widerruf des Bezugsrechts zu finden sei, ist eine Frage, die nur nach den Umständen des einzelnen Falls beurteilt werden kann. Rechtsnotwendig schließt der Erwerb des Anspruchs auf die Bersicherungssumme kraft Abtretung des Versicherungsnehmers das Fortbestehen des Bezugsrechts, das dem Abtretungsempfänger schon bisher zugestanden hat, nicht aus. Es fann 3. B. ber Wille des verfügungsberechtigten Verficherungsnehmers gerade darauf gerichtet sein, daß das Bezugsrecht, obwohl es seine praktische Bedeutung durch den Erwerb eines unmittelbaren Vertrags= rechts einstweilen verliert, für den Fall fortbestehen solle, daß die Abtretung aus irgendeinem Grunde unwirkfam wäre. Die Ubtretung vollzieht sich durch zweiseitigen Vertrag, der Widerruf der Bezugsberechtigung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die, um wirksam zu sein, bem Bersicherer zugehen muß

(RGR. Bb. 136 S. 49 [52], Bb. 140 S. 30 [33]; RGUrt. vom 25. Nobember 1932 VII 280/32, abgebr. III. 1933 S. 771 Nr. 8, und vom 17. Januar 1936 VII 177/35, abgebr. ARFPrB. 1936 S. 53 Nr. 2). Jene ist, von besonderen Bereinbarungen abgesehen, grundsätlich in ihrer Wirksamkeit nicht abhängig von einer Benachrichtigung bes Versicherers. Es ist nicht einzusehen, wie in einem berartigen Falle ein etwa beabsichtigter Widerruf follte wirksam werden können, wenn 3. B. ber Berficherer weder von der Abtretung noch vom Wiberrufe Kenntnis erlangt hat. Es ist auch unrichtig, daß — wie die Revision anführt — das Bezugsrecht und das abgetretene Recht bes Versicherungsnehmers nicht nebeneinander bestehen könnten. Gerade wenn der Anspruch des Bezugsberechtigten, und zwar unmittelbar in seiner Person, erst bann entsteht, wenn mahrend ber Dauer seiner Bezugsberechtigung der Versicherungsfall eintritt, muß es möglich sein, ihm den aufschiebend bedingten Bersicherungsanspruch des Versicherungsnehmers auch schon vorher zuzuwenden. ohne daß damit begriffsnotwendig der Untergang des Bezugsrechts verbunden sein mußte. Der Widerruf des Bezugsrechts tann mit der Abtretung nur verbunden sein, wenn er vom Versicherungenehmer beabsichtigt wird und wenn dessen darauf gerichtete Erklärung dem Versicherer zugeht. Begrifflich schließen sich die Anwartschaft bes Dritten aus der Begunstigung und im Falle der Abtretung sein darauf beruhender (bedingter) Berficherungsanspruch jedenfalls nicht aus, und für die Annahme, daß im vorliegenden Falle mit der Abtretling des Versicherungsanspruchs an die Bekaate auch die Voraussenungen eines wirkamen Widerrufs ihres Bezugsrechts gesetzt worden wären, hat das Borbringen der Mägerin dem Berufungsrichter keinen tatsächlichen Anhalt geboten. Sind auch die Versicherungsansprüche bes Abtretungsempfängers von anderer Rechtsnatur als die Anwartschaft des Bezugsberechtigten, und mag dieser, wenn und solange die Abtretung wirksam ist, regelmäßig auch keine wesentliche praktische Bebeutung zukommen, so wird doch das Bezugsrecht mit einer Abtretung der Versicherungsrechte des Versicherungsnehmers an den Bezugsberechtigten nicht grundsätzlich und nicht ohne weiteres binfällig.

Nach allebem kann sich die Klägerin nicht mit Erfolg darauf berufen, daß das Bezugsrecht der Beklagten, als bei Eintritt des Erlebensfalles am 1. April 1935 der Versicherungsanspruch fällig wurde, burch Widerruf von seiten des Versicherungsnehmers oder der Alägerin als seiner Rechtsnachfolgerin traft Pfandrechts erloschen gewesen sei. Vielmehr hat die Beklagte durch den Eintritt des Versscherungsfalls den Anspruch auf die damit fällig werdende Versscherungssumme unmittelbar auf Grund des ihr zustehenden Bezugserechts erworden, und es kommt somit auf die etwaige Ansechtarkeit der am 23. April 1933 vereindarten Abtretung der Versicherungsansprüche des Versicherungsnehmers an sie zunächst nicht an. Auch dies hat also der Berufungsrichter rechtlich einwandfrei beurteilt.

2. Aber die Klägerin hat nicht nur die Abtretung der Bersicherungsansprüche des Versicherungsnehmers an die Beklagte wegen Gläubigerbenachteiligung angefochten, sondern — im Laufe des im März 1935 eingeleiteten Rechtsstreits — auch die nachträgliche Begünstigung der Beklagten (für den Erlebensfall) bom 27. Ruli/6. August 1932, und zwar gemäß § 3 Nr. 1 Anf. Der Berufungsrichter hat nicht geprüft, ob insoweit die Voraussekungen der Anfechtung wegen Gläubigerbenachteiligung vorliegen. Er lebnt es ab, barauf einzugehen, nur mit der Erwägung, daß die auf Grund der Beginstigung bestehende Anwartschaft schon vor der Anfechtung, nämlich mit dem Eintritt des Versicherungsfalls, zu bestehen aufgehört gehabt habe und an beren Stelle ber felbständige Anspruch der Beklagten auf Zahlung der Versicherungssumme getreten gewesen sei. Db ber Berufungsrichter bamit ben auch insoweit von ber Beklagten erhobenen Einwand der Klagänderung — durch deren stillschweigende Rulassung - hat bescheiben wollen, ist nicht mit Sicherheit zu erfennen.

Mit bieser Begründung läßt sich jedoch das angesochtene Urteil in dem bezeichneten Punkte nicht aufrechterhalten. Nach der discherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts gestaltet sich im Falle der Ansechtung der Einräumung eines Bezugsrechts auf die kunstige Lebensversicherungssumme die Rückgewährpslicht des Begünstigten verschieden, je nachdem der Versicherungsnehmer den Vertrag von Ansang an zu Gunsten des Dritten geschlossen oder das Bezugsrecht aus einer ursprünglich zu eigenen Gunsten (oder zu Gunsten seines Nachlasses oder seiner Erben als solcher) genommenen Versicherung nachträglich dem Dritten zugewendet hat (RGZ. Bd. 51 S. 403, Bd. 62 S. 46, Bd. 66 S. 158; RGUrt. vom 9. Dezember 1910

VII 68/10, abgebr. VerAuffABrVerf. 1912 Nr. 665 S. 52; val. auch MGB. Bb. 128 S. 187). Im ersten Falle sind nach dieser Rechtsprechung nur die während des letten Jahres oder der letten zwei Jahre (§ 32 Mr. 1, 2 KD., § 3 Mr. 3, 4 Anft.) bezahlten Brämien, im zweiten Kalle die vom Begünstigten bezogene Versicherungssumme gemäß § 37 AD., § 7 Anft. zurüdzugewähren. Im vorliegenden Falle handelt es sich, soweit die Begrundung eines Bezuasrechts zu Gunften ber Beklagten für ben Erlebensfall in Betracht kommt, nicht um eine ursprüngliche, sondern um eine nachträgliche Ruwendung des Bezugsrechts im Sinne der bezeichneten Rechtsprechung. In diesem Falle ist beim Vorliegen der Voraussetzungen einer Anfectbarkeit wegen Gläubigerbenachteiligung ein Rüdgewähranspruch hinsichtlich der Versicherungssumme begründet. Die nachträgliche Benennung eines Bezugsberechtigten enthält stets eine Ruwendung aus bem Vermögen bes Versicherungsnehmers. Auch nachdem das Bezugsrecht des Dritten unwiderruflich geworden ist, behält ber Versicherungsnehmer ein Forderungsrecht gegen den Versicherer auf Leistung an den Dritten (§ 335 BGB.), und das Leistungsrecht fleht bem Versicherungsnehmer selbst unbedingt und unbeschränkt zu, wenn es aus irgenbeinem Grunde, z. B. im Kalle ber Ablehnung bes Bezugsberechtigten (§ 168 BBG., § 333 BGB.), von diesem nicht erworben wird. Der Dritte erwirbt im Falle ber Unwiderruflichkeit das Bezugsrecht nicht aus dem Vermögen (Nachlafi) des Versicherungsnehmers, sondern traft des Versicherungsvertrags. in unmittelbarer Folge dieses Bertrags, aber im gesetzten Falle nicht infolge des ursprünglichen Vertrags, sondern infolge der nachträglichen Vertragsänderung. Das Bezugsrecht stand vor dieser Anderung als unselbständiger Wesensteil der ursprünglichen Forderung dem Versicherungsnehmer zu und wäre ohne die Anderung auch weiterhin in seinem Vermögen geblieben: somit hat die Beklagte bas Bezugsrecht aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers erhalten (NGA. Bb. 66 S. 162). Daran ändert auch der Umstand nichts, daß hier ber Beklagten schon vor der Umstellung des Bezugsrechts auf den Erlebensfall eine durch den ursprünglichen Vertragsabschluß begründete Unwartschaft auf die Berficherungssumme im Todesfalle eingeräumt worden war. Denn der Bersicherungsnehmer (ober ein traft Überweisung an seine Stelle tretender Pfändungsgläubiger) konnte jederzeit bis zum Eintritt des Bersicherungs-(Todes-)falls das

ursprünglich begründete Bezugsrecht widerrufen, solange nicht ein selbständiges Bezugsrecht der Beklagten auf die Verlicherungssumme begründet war, und die für den Erlebensfall bedungene Versicherungsfumme mußte ohnehin ohne weiteres zum Vermögen bes Versicherungsnehmers gehören, auch wenn für den Todesfall ein Bezugsrecht eines Dritten begründet war, solange nicht auch für den Erlebensfall ein Dritter als Bezugsberechtigter bezeichnet war. Der betagte Anspruch auf die Lebensversicherungssumme stand also in diesem Falle allein dem Versicherungsnehmer zu, er bildete trop eines Bezugsrechts auf den Todesfall einen dem Zugriffe seiner Gläubiger unterliegenden Bestandteil seines Vermögens. Wenn der Bersicherungsnehmer nun nachträglich - burch die Begunstigung der Beklagten auch für ben Erlebensfall — eine Berfügung traf, welche ben unmittelbaren Anfall bes Anspruchs auf die Versicherungssumme an diese auch für den Erlebensfall zu begründen und sicherzustellen bezweckte, so ist insoweit eben burch diese Magnahme nachträglich sein eigenes Bermögen zum Nachteile seiner zugriffsberechtigten Gläubiger geschmälert worden, und die Beklagte muß demgemäß, sofern die Anfechtung an sich begründet ist, die Rlägerin so stellen, als wenn im Reithunkte ber Anfechtung die Ansprüche auf die Betsicherungssumme oder im Falle ihrer Auszahlung diese selbst noch zu seinem Bermögen gehört hätten (§ 7 Abs. 1 Anf G.). Der Umstand, daß die Anfechtung nicht schon vor dem Eintritt der Källigkeit des Versicherungsanspruchs erklärt worden ist, vermag — entgegen der Auffassung bes Berufungsrichters — die Anfechtung nicht auszuschließen. Erst mit dem Eintritt des Erlebensfalls wurde die Entäußerung unwiderruflich, und erst hierdurch erlangte die Beklagte, was ohne die Verfügung des Versicherungsnehmers in seinem Vermögen geblieben wäre, und zwar gemäß §§ 330, 331 BBB. unmittelbar und an sich unbeschwert durch das Pfandrecht der Klägerin (KGA. Bb. 127 S. 271). Der für die Anfechtung maßgebliche Rechtsvorgang ist aber nicht der Anfall des Bezugsrechts der Beklagten oder die Einziehung ber Versicherungssumme nach bem Eintritt bes Versicherungsfalls, sondern die Begünstigungserklärung, die es ihr ermöglicht, die Versicherungssumme zu erheben. Die Anfechtung bezweckt, diejenige Rechtshandlung ihrer Wirkamkeit zu entkleiben, welche schlieklich zur Einziehung der Versicherungssumme durch die begünstigte Person geführt hat oder die Einziehung ermöglicht. Die

Anfechtungserklärung kann beshalb zwar nur nach der Bearündung der Anwartschaft auf den Bezug der Bersicherungssumme erfolgen. sie braucht aber nicht vor beren Einziehung oder vor dem Entstehen eines selbständigen Rechts des Begunstigten abgegeben zu werben: denn hierbei handelt es sich um Wirkungen der anfechtbaren Rechtshandlung, die im Perhältnisse des Ansechtungsgegners zu den Gläubigern des Versicherungsnehmers schon baburch hinfällig werden müssen, daß die Anfechtung ihnen gegenüber die Einräumung des Bezugsrechts unwirksam macht. Wird im gesetzen Falle auch der Anspruch auf die Versicherungssumme vom Begunstigten nicht unmittelbar aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers erworben. so beruht doch sein Erwerb auf einem Bermögensopfer des lettgenannten. Der Inhalt bes Ansechtungsanspruchs ist bann notwendigerweise verschieden, je nachdem die Anfechtung zu einer Leit erfolgt, wo die Versicherungssumme schon an den Bezugsberechtigten ausgezahlt worden ist, oder vorher. Die Voraussekungen der Anfechtung und der Fristenlauf sind aber in beiden Källen dieselben. Die Anfechtung der nachträglichen Bezeichnung eines Bezugsberechtigten gewinnt im Falle der widerruflichen Begünstigung erst mit dem Eintritte des Versicherungsfalls eine praktische Bedeutung, weil bis dahin der Bfändungsaläubiger, im Konkursfalle der Konkursverwalter. an Stelle des Versicherungsnehmers die Begünstigung widerrusen und damit, ohne daß es einer Ansechtung bedarf, die Antwartschaft bes Begunftigten beendigen kann. Ift aber die Anwartschaft bes Begünstigten burch das Eintreten des Versicherungsfalls zum unentziehbaren Vollrecht erstarkt, so wird hierburch die Anfechtung ber Begünstigungserklärung von seiten ber benachteiligten Gläubiger bes Versicherungsnehmers nicht ausgeschlossen. Auch in den in RGA. Bb. 62 S. 46 und Bb. 66 S. 158 entschiedenen Fällen war die Ansechtung erst erfolgt, nachdem die Begünstigung durch Eintritt der Fälligkeit der Versicherungssumme unwiderruslich geworden war.

3. Aus den unter 2 angestellten Erwägungen ist das angesochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Berusungsgericht zurüczuberweisen, damit dieses, sofern es die etwa vorliegende Magänderung zulassen will, prüsen kann, ob die nachträgliche Begünstigung der Beklagten auf den Erlebensfall wegen der darin liegenden Gläubigerbenachteiligung gemäß § 3 Nr. 1 Ans. ansechtbar ist. Sollte sich

ergeben, daß die Anfechtung begründet ist und daß sich deshalb die Beklagte auf ihre Rechtsstellung als Begünstigte nicht berufen kann, so wird erst dann bei der gegebenen Sachlage weiter zu prüfen sein, ob sich die Beklagte etwa mit Erfolg auf die Abtretung der Verssicherungsansprüche an sie zu berufen vermag, um damit die Klage abzuwehren, oder ob auch die Abtretung aus einem der gesetzlichen Gründe der Ansechtung unterliegt.